



Finanzgericht Bremen

Geschäftsverteilungsplan

ab 01. Januar 2020

A. Sachliche Zuständigkeit der Senate

1. Senat

- I. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend
 1. **Einkommensteuer** einschl. Kapitalertragsteuer und Zuschläge (z.B. Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Arbeitnehmerkammerbeiträge)
 2. Gesonderte und/oder einheitliche **Feststellung von Einkünften**
 3. **Lohnsteuer** einschl. Zuschläge (z.B. Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Arbeitnehmerkammerbeiträge)
- II. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend **Körperschaftsteuer**, ferner Streitsachen betreffend die Kapitalertragsteuer-Entrichtungsschuld (§ 44 Abs. 5 EStG) und Zuschläge (z.B. Solidaritätszuschlag)
- III. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend **Gewerbesteuer** einschließlich Zerlegung
- IV. Alle gegen ein Hauptzollamt gerichteten Verfahren und alle neu eingehenden Streitsachen betreffend
 1. **Zölle, Abschöpfungen und zollgleiche Abgaben**
 2. **Ausfuhrabgaben und Ausfuhrabgabenerstattungen**
 3. **Verbrauchssteuern und Monopole**
 4. **Einfuhrumsatzsteuer**, soweit nicht der 2. Senat nach Ziff. I Nr. 2 zuständig ist
- V. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend
 1. **Wohnungsbauprämie**
 2. **Sparprämie**
 3. **Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer**
 4. **Eigenheimzulage**
- VI. **Alle am 31. Dezember 2019 bei diesem Senat anhängigen Sachen**

2. Senat

I. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend

1. **Umsatzsteuer**
2. **Einfuhrumsatzsteuer**, sofern das Verfahren gegen ein Finanzamt gerichtet ist.

II. Alle neu eingehenden Streitsachen betreffend

1. **gesonderte Feststellungen nach § 18 AStG**
2. **Grunderwerbsteuer**
3. **Grundsteuer**
4. **Kapitalverkehrsteuer**
5. **Übrige Verkehrsteuern**
6. **Investitionszulagen**
7. **Abgabenordnung** aus folgenden Bereichen:
 - a) Außenprüfung, Steuerfahndung und Steueraufsicht in besonderen Fällen (Vierter bis Sechster Abschnitt des Vierten Teils der AO)
 - b) Erhebungsverfahren (Fünfter Teil der AO)
 - bei Stundung (§ 222 AO),
 - Zahlungsaufschub (§ 223 AO),
 - Aufrechnung (§ 226 AO) und
 - Erlass (§ 227 AO), soweit nicht der 1. Senat nach Ziff. IV. oder V. zuständig ist, jedoch nur im Fall gesonderter Anfechtung;
 - bei Zinsen nach §§ 233a ff. AO, wenn
 - aa) die Zinsfestsetzung nicht in einem Bescheid mit der Steuerfestsetzung verbunden ist,
 - bb) bei Zinsfestsetzung im Steuerfestsetzungsbescheid nicht nur die festgesetzte Steuer oder deren Betrag als Grundlage der Zinsberechnung im Streit ist.
 - c) Vollstreckung (Sechster Teil der AO) und Duldung der Zwangsvollstreckung (§ 191 AO)
 - d) Steuergeheimnis (Vierter Abschnitt des Ersten Teils der AO), wenn nur Fragen des Steuergeheimnisses im Streit sind.

- e) Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) im Fall gesonderter Anfechtung
- f) Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) im Fall gesonderter Anfechtung, soweit nicht der 1. Senat nach Ziff. IV. oder V. zuständig ist.
- g) Haftung des Betriebsübernehmers (§ 75 AO)

8. **Finanzgerichtsordnung** aus folgenden Bereichen:

- a) Öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO)
- b) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach Artikel 6 BremAGFGO i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO
- c) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Bremischen Gesetz betreffend die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO
- d) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO), wenn kein Zusammenhang mit einer Streitigkeit gegeben ist, für die ein anderer Senat zuständig ist.
- e) Selbständige Beweisverfahren (§ 155 FGO i.V.m. §§ 485 ff. ZPO)
- f) Eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen und Beeidigung von Sachverständigen (§ 158 FGO)
- g) Sonstige Ersuchen um Rechtshilfe (§ 13 FGO)
- h) Vollstreckungsanträge (§§ 151 ff. FGO)
- i) Erinnerungen in Kostensachen und andere Kostenanträge
- j) Entbindung eines ehrenamtlichen Richters (§ 21 Abs. 3 und 4 FGO) sowie Aufhebung der Entbindungsentscheidung (§ 21 Abs. 5 FGO)
- k) Gerichtliche Festsetzung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

9. Verfahren gegen das **Finanzamt für Außenprüfung**

10. Verfahren nach dem Ortsgesetz über die Erhebung einer **Zweitwohnungsteuer** in der Stadtgemeinde Bremen

11. **Einheitsbewertung**, gesonderte Bewertung von Vermögen oder Vermögensteilen

12. **Vermögensteuer**

13. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- III. Alle neu eingehenden **Kindergeldsachen** einschließlich Erstattung von Kindergeld und abweichende Festsetzung des Erstattungsbetrages (§§ 37, 163 AO) und einschließlich aller gegen eine Familienkasse gerichteten Verfahren
- IV. **Alle am 31. Dezember 2019 bei diesem Senat anhängigen Sachen**
- V. **Alle neu eingehenden Sachen, für die eine Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich begründet worden ist**

Anmerkungen

Der Senat, der für die Hauptsache zuständig ist, ist auch stets zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung und – vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2. Senats nach Ziff. II. Nr. 8 d - für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO).

1. Zuständigkeit der Senate

Betrifft eine Streitsache Sachgebiete, die in die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate fallen, wird zunächst die Zuständigkeit des 1. Senats begründet. Dieser trennt das Verfahren ab, für das er nicht zuständig ist.

Die Senate entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen sachlichen Zuständigkeit auch über die Haftung für Steuern sowie die Abrechnung von Steuern der zugewiesenen Steuerarten, über die Vorauszahlung dieser Steuern und die Anrechnung von Vorauszahlungen und Abzugsteuern und über Fragen der Abgabenordnung und von deren Nebengesetzen sowie der Finanzgerichtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Senats (Nrn. 7 und 8 zu II.) gegeben ist (z.B. Prozesskostenhilfe, Streitwertfestsetzungen, Akteneinsicht, Fristsetzung im Verwaltungsverfahren usw.). Das gilt auch hinsichtlich solcher Verfahren, die sich zwar aus dem Hauptverfahren ergeben, mit diesem aber nicht in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. Verfahren wegen Ordnungsgelds gegen nicht erschienene Zeugen).

Entsprechendes gilt für die gesonderte Anfechtung von Entscheidungen über die Akteneinsicht, Fristsetzungen usw. im Verwaltungsverfahren.

Betrifft ein Haftungs- oder Abrechnungsbescheid neben anderen Steuerarten Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer, ist der 1. Senat zuständig. Betrifft ein Haftungs- oder Abrechnungsbescheid neben anderen Steuerarten Umsatzsteuer, aber nicht Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer, ist der 2. Senat zuständig.

Der Senat, der über die Hauptsache entschieden hat, bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die nach Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache zu treffen sind, z.B. Urteilsergänzung, Entscheidungen über Anträge nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, nach § 21 GKG und nach § 4 JVEG.

2. Fortführung/Wiederaufnahme des Verfahrens

Hat ein Verfahren geruht, war es ausgesetzt oder anderweitig erledigt, so fällt es bei seiner Fortführung in die Zuständigkeit des Senats, der das Ruhen angeordnet, das Verfahren ausgesetzt oder die anderweitige Erledigung verfügt hat.

Entsprechendes gilt nach Zurückverweisung durch den BFH (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 FGO), im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens und bei Fortsetzung des Verfahrens nach einem Einstellungsbeschluss.

3. Kompetenzstreit

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten in Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

4. Güterichter

Präsident des Finanzgerichts Hoffmann wird als Güterichter i.S. des § 155 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO in Verfahren, die nach Ziffer II. 8. Buchst. e) und g) beim 2. Senat anhängig sind, tätig. Vizepräsidentin des Finanzgerichts Dr. Wendt wird als Güterichterin i.S. des § 155 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO in Verfahren, die nach Ziffern IV. und V. beim 1. Senat anhängig sind, tätig. In allen übrigen Verfahren einschließlich in von einem anderen Gericht verwiesenen Güteverfahren wird Richterin am Finanzgericht Galambos tätig.

B. Besetzung der Senate und Vertretungsregelung

1. Berufsrichter

1. Senat

Vorsitz: Präsident des Finanzgerichts Hoffmann
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Lohmann
Richterin am Finanzgericht Galambos
Richterin am Finanzgericht Gerl

2. Senat

Vorsitz: Vizepräsidentin des Finanzgerichts Dr. Wendt
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Lohmann
Richterin am Finanzgericht Galambos
Richterin am Finanzgericht Gerl

2. Vertretung

I. Vertretung der Vorsitzenden

Der Vorsitzende des 1. Senats wird im Rahmen der Zuständigkeit des 1. Senats nach Ziffern I. bis III. und V. vertreten durch Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Lohmann; in allen übrigen Sachen wird er vertreten durch Richterin am Finanzgericht Galambos.

Die Vorsitzende des 2. Senats wird im Rahmen der Zuständigkeit des 2. Senats nach Ziffer II. 8. Buchst. e) und g) sowie nach Ziffer III. vertreten durch Richterin am Finanzgericht Galambos; in allen übrigen Sachen wird sie vertreten durch Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Lohmann.

Ist die/der Vertreter/in verhindert, wird der Vorsitzende von der/dem anderen ordentlichen Beisitzer/in vertreten, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem weiteren ordentlichen Beisitzer/in bzw., wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von der/dem jeweils dienstältesten Beisitzer/in der anderen Senate. Tritt bei Vertretung im Übrigen Präsident des Finanzgerichts Hoffmann als Richter hinzu, übernimmt er den Vorsitz.

II. Beschlussfähigkeit der Senate

1. Senat:

Bei Beschlussunfähigkeit tritt in den Senat Vizepräsidentin des Finanzgerichts Dr. Wendt hinzu.

2. Senat:

Bei Beschlussunfähigkeit tritt in den Senat Präsident des Finanzgerichts Hoffmann hinzu.